

## Besondere Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT Produkten oder IT Services für die BMW Group Österreich (Stand 06/2026)

### 1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Ergänzend zu Klausel 1 der AVB gilt:

- 1.1 Nachstehende Besondere Vertragsbestimmungen („**BVB**“) gelten für die Beschaffung von IT-Produkten (z.B.: Software, Hardware) oder die Erbringung von IT-Services, insbesondere Entwicklung, Anpassung, Wartung oder Betrieb von IT-Produkten sowie Analyse- und Dokumentationsleistungen (nachfolgend insgesamt „**Leistung**“) für die BMW Group, soweit diese nicht für den unmittelbaren Einsatz in Kraftfahrzeugen vorgesehen oder konzipiert sind.
- 1.2 Das Unternehmen der BMW Group, das im konkreten Einzelfall die Leistung bestellt, wird im Folgenden als „**BMW**“ bezeichnet. Der Vertragspartner wird im Folgenden als „**Auftragnehmer**“ bezeichnet.
- 1.3 Die vorliegenden BVB ergänzen die „Allgemeine Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf der BMW Group Österreich“ („**AVB**“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung und gelten inklusive der in den AVB enthaltenen Definitionen, soweit in diesen BVB nicht etwas gesondert oder abweichend geregelt wird.
- 1.4 Definitionen:

|                                     |                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Agiler Projektschritt</b>        | Einzel vereinbarter Leistungsbestandteil innerhalb der agilen Vorgehensweise (z.B. Sprint).                                                                            |
| <b>Agile Vorgehensweise</b>         | Iterative und inkrementelle Vorgehensweise in selbstorganisierenden Teams (z.B. SCRUM, Kanban).                                                                        |
| <b>Beigestellte Drittleistungen</b> | Leistungen aus Verträgen zwischen der BMW Group und Dritten, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen BMW und dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden. |

### Change of Control

Bezeichnet den Verkauf von allen oder im Wesentlichen allen Vermögenswerten des Auftragnehmers, die Fusion oder Konsolidierung des Auftragnehmers mit einer anderen oder in eine andere Körperschaft, Organisation oder Person, der Erwerb des Auftragnehmers durch eine andere Körperschaft, Organisation oder Person oder jede Änderung des Besitzes von mehr als fünfzig Prozent der Stimmrechte an dem Auftragnehmer in einer oder mehreren damit verbundenen Transaktionen.

### Cloud Service

Private oder Public Cloud, wobei diese als Servicemodell sowohl in Form einer „Software as a Service“, „Platform as a Service“ oder „Infrastructure as a Service“ zur Verfügung gestellt werden kann.

### Individualsoftware

Softwaremodule, die speziell für den Einsatz bei der BMW Group neu entwickelt wurden.

### Infrastructure as a Service („IaaS“)

Infrastruktur (Netzwerk, Speicherplatz und Rechenleistung), die von dem Auftragnehmer betrieben, gewartet und lizenziert wird und es der BMW Group ermöglicht, diese beliebig für eigene Zwecke zu nutzen.

### IT Application und Infrastructure Management Service

Betrieb und/oder Wartung von Software oder IT-Hardware, sowie Managed Service.

**IT-Hardware**

Gesamtheit oder Teil der apparativen Ausstattung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere Server, Personal Computer, Drucker, Netzwerkkomponenten sowie Peripheriegeräte, einschließlich zugehöriger Systemsoftware und zugehöriger Dokumentation (z.B. Betriebsanleitung und Zertifikate). Systemsoftware ist die für den Betrieb notwendige Software, die mit der IT-Hardware geliefert wird.

**Notfall**

Längerer Ausfall von Prozessen oder Ressourcen, der einen nicht unerheblichen Schaden für BMW herbeiführt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit herbeiführen kann.

**Platform as a Service („PaaS“)**

Plattform/Softwareumgebung sowie Infrastruktur (Netzwerk, Speicherplatz und Rechenleistung), die für die BMW Group von dem Auftragnehmer betrieben, gewartet und lizenziert wird, um darauf Applikationen/Software zu entwickeln oder zu betreiben.

**Private Cloud**

Cloud Services, bei der die Ressourcen nur durch einen vordefinierten Benutzerkreis genutzt werden, wobei unerheblich ist, ob die Infrastruktur dem Auftragnehmer gehört oder durch einen Dritten bereitgestellt wird.

**Public Cloud**

Cloud Services, bei der die Ressourcen nicht abgrenzbar für die BMW Group, sondern für eine Vielzahl von unbekannten Nutzern eingesetzt werden.

**Reporting Daten**

Daten, die zur Bewertung der entsprechenden Leistung benötigt werden, Diese umfassen insbesondere, aber nicht abschließend, Reports zur Nutzung und Verfügbarkeit der Leistung.

**Software as a Service („SaaS“)**

Applikation/Software, die auf einer Plattform/Softwareumgebung innerhalb einer Infrastruktur (Netzwerk, Speicherplatz und Rechenleistung) durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird, wobei dieser für Betrieb, Wartung, Fehlerbeseitigung sowie notwendige Lizenzierung verantwortlich ist.

**Standardsoftware**

Software, die einen klar definierten Anwendungsbereich abdeckt, als Produkt am Markt erhältlich ist oder vom Auftragnehmer vor Beginn oder außerhalb des Beauftragungsgegenstandes vom Auftragnehmer entwickelt wurde.

**Störung**

Im Rahmen der Leistungserbringung auftretende Fehlfunktionen, System- oder Systemkomponentenausfälle und sonstige Probleme.

## 2. Leistungserbringung

Ergänzend zu Klausel 3 der AVB gilt:

- 2.1 Die Art und der Umfang der Leistung ergeben sich aus der BMW Bestellung.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat die Leistung in der vereinbarten Qualität zum vereinbarten Termin in einem betriebsbereiten Zustand inklusive der benötigten Dokumentationen und Zugangsdaten (insbesondere Benutzernamen, zugehörige Passwörter und mögliche Lizenz-Keys) zu erbringen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Leistung nach den von BMW angewandten Standards (z.B. AWM, ITIL, ITPM) oder unter Einhaltung von BMW geforderten Zertifizierungen, mindestens jedoch nach dem Stand der Technik und in Übereinstimmung mit anerkannten Qualitäts- und Marktstandards erbracht wird.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist für die Bereitstellung aller rechtlich und wirtschaftlich geeigneten und notwendigen Ressourcen sachlicher und personeller Art verantwortlich (einschließlich Einrichtungen, Ausrüstung, Datendienste und Software).
- 2.4 Die Unterzeichnung eines Lieferscheins oder die Entgegennahme der vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Leistung durch einen autorisierten Vertreter von BMW stellt keine Bestätigung der

Vollständigkeit oder Mangelfreiheit der Leistung dar.

- 2.5 Soweit der Auftragnehmer aufgrund der Art der Leistung verpflichtet ist, im Auftrag von BMW personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, setzt dies insbesondere voraus,

- a) dass der Auftragnehmer mit BMW nach Maßgabe von Klausel 14.2 der AVB eine formgerechte Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag mit BMW abgeschlossen hat und
- b) dass sich BMW vor Beginn der Datenverarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt hat.

- 2.6 Auf Verlangen von BMW wird der Auftragnehmer im Rahmen seiner Beauftragung Einführungs- und Schulungsleistungen anbieten, damit BMW in die Lage versetzt wird, die Leistung umfassend und fachkundig in Anspruch zu nehmen. Zusätzlich wird der Auftragnehmer auf Wunsch von BMW gegen eine angemessene marktübliche Vergütung Zusatzdienste anbieten, die in Verbindung mit der Leistung stehen (z.B. Installation von Software).

- 2.7 Sofern aufgrund der Leistung erforderlich, wird der Auftragnehmer alle nach den rechtlichen Anforderungen notwendigen oder von seinen Unterauftragnehmern oder von ihm beauftragten Dritten verlangten Lizenzen, Freigaben, Zustimmungen und Genehmigungen, die zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, einholen.

- 2.8 Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Übernahme von Betriebsmitteln und Vermögenswerten (Hardware, Software und bestehenden vertraglichen Ansprüchen und Verpflichtungen gegenüber Dritten), die ihm für die Erbringung der Leistung zur Verfügung gestellt werden. Zudem ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistungserbringung derart zu organisieren, dass mit dem Ende der Vertragslaufzeit seine Mitarbeiter oder die Mitarbeiter eines Unterauftragnehmers im Wege des Betriebsüberganges gem. § 613a BGB auf BMW nicht übergehen.

- 2.9 Der Auftragnehmer erklärt sich einverstanden, dass er während der Vertragslaufzeit mit durch BMW beauftragten Dritten kooperieren wird, um die Erbringung der Leistung mit den Leistungen und Systemen eines solchen beauftragten Dritten zu koordinieren.

- 2.10 Sofern für die Leistung erforderlich und vereinbart, ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, die von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten IT-

Systeme in die IT-Umgebung der BMW Group einzufügen. Dabei dürfen die internen und externen IT-Systeme von BMW insbesondere nicht in ihrer Funktionalität, Performance, Verlässlichkeit, Verfügbarkeit, Antwortzeit oder ähnlichen Parametern beeinträchtigt werden. Die Anbindung von IT Systemen des Auftragnehmers an die BMW Systeme bedarf einer vorherigen Freigabe durch BMW.

- 2.11 Sofern für die Leistung zutreffend, meldet BMW dem Auftragnehmer eine auftretende Störung im Rahmen eines definierten Prozesses. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Störung zu lokalisieren, zu analysieren und zu beseitigen. Erfordert die Beseitigung einer Störung sehr umfangreiche Wartungsarbeiten, hat der Auftragnehmer BMW auf Wunsch von BMW eine vorläufige Ersatz- oder Umgehungslösung kostenlos zur Verfügung zu stellen; vereinbarte Service Levels sind dabei zu beachten.

Soweit zum Leistungsumfang auch die Sicherung der BMW Daten durch den Auftragnehmer gehört, hat dieser vor Durchführung der Wartungsarbeiten die Daten nach Vorgaben von BMW zu sichern und sie anschließend wiederherzustellen.

- 2.12 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle einer Ausgliederung einer Einheit aus der Unternehmensstruktur der BMW Group, insbesondere durch einen Unternehmensteilverkauf oder eine Abspaltung, auf Aufforderung von BMW die gegenüber der BMW Group geschuldeten Leistungen für eine Laufzeit von mindestens sechs (6) Monaten auch gegenüber dieser Einheit zu den gleichen Bedingungen weiterhin zu erbringen. Auf Verlangen der BMW Group wird der Auftragnehmer bei dem Übergang zu einem neuen Dienstleister gegen eine angemessene Vergütung eine Beendigungsunterstützung leisten, damit der neue Dienstleister in der Lage ist die vereinbarten Leistungen zu übernehmen.

### 3. Sonderregelungen für bestimmte Leistungen

- 3.1 Sofern und soweit die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung in der **Lizenzierung einer Standardsoftware** (Kauf oder Miete) besteht, gilt ergänzend zu den AVB:

- a) Die Standardsoftware wird vom Auftragnehmer mit Versionsnummern und Stock Keeping Units („SKU“) versehen. Sollte BMW infolge Verlusts, versehentlicher Löschung oder ähnlicher Ereignisse keine lauffähige Version der Standardsoftware mehr zur Verfügung stehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, BMW unentgeltlich eine Kopie der lizenzierten Standardsoftware zu liefern.
- b) Der Auftragnehmer schuldet die Wartung für gemietete oder gekaufte Standardsoftware. Diese

Wartung umfasst insbesondere alle neuen Programmstände wie Bugfixes, Updates, Upgrades sowie alle neuen Releases der Standardsoftware.

- Bei **gemieteter Standardsoftware** sind sämtliche Wartungsleistungen des Auftragnehmers für die Dauer der Vertragslaufzeit mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- Bei **gekaufter Standardsoftware** sind sämtliche Wartungsleistungen des Auftragnehmers innerhalb der ersten 12 Monate nach Übergabe der Standardsoftware mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Der Auftragnehmer wird die Wartungsleistung auf Wunsch von BMW für einen Zeitraum von weiteren bis zu 4 Jahren gegen Zahlung einer marktüblichen, hilfsweise angemessenen Vergütung, die einen marktüblichen, hilfsweise angemessenen Prozentsatz des vereinbarten Kaufpreises darstellt, erbringen.

c) Solange der Auftragnehmer zur Wartung verpflichtet ist, liefert der Auftragnehmer auf Wunsch von BMW jährlich kostenfrei einen Produktkatalog, in dem alle im Software Asset Management („SAM“) von BMW zu unterscheidenden Softwareprodukte des Auftragnehmers aufgelistet und insbesondere alle Versionen und Varianten (z.B. Editionen), einschließlich der SKU der Standardsoftware aufgeführt sind, die aus Sicht des Auftragnehmers zu unterscheiden sind.

d) Der Auftragnehmer hat BMW erstmals bei Lieferung, anschließend soweit und solange der Auftragnehmer zur Wartung verpflichtet ist, halbjährlich die Bestands- und Mengendaten der gelieferten Standardsoftware auf Basis des Produktkataloges kostenfrei wie folgt zu übermitteln:

- aufgegliedert nach den jeweiligen Unternehmen der BMW Group im In- und Ausland, und
- bei Verträgen, die Hard- und Software umfassen, aufgegliedert nach Hard- und Software.

Die Übermittlung dieser Daten hat nach den Formatvorgaben von BMW in maschinenlesbarer Form zu erfolgen, die den Zwecken des in der BMW Group im Einsatz befindlichen SAM genügt.

e) Solange der Auftragnehmer zur Wartung verpflichtet ist, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass BMW automatisch den Umfang der

Nutzung der Standardsoftware ermitteln kann. Dazu liefert der Auftragnehmer BMW im Rahmen seiner Wartungsverpflichtung Signaturen, an Hand derer mit marktüblichen Tools und Verfahren die Bestandteile des Produktkataloges identifiziert werden können und stellt sicher, dass

- die im Produktkatalog aufgelisteten Versionen und Varianten (z.B. Editionen), einschließlich der SKU der Standardsoftware automatisch erkennbar sind,
- keine vom Auftragnehmer vorgegebenen Tools genutzt werden müssen, sondern die marktüblichen Software Asset Management Tools ausreichen, und
- sofern zur Ermittlung der Nutzung zusätzliche Informationen erforderlich sind, sich diese auf etablierte Informationen, z.B. Anzahl der CPUs oder Anzahl der CPU-Kerne, beschränken.

f) Für **gekauft Standardsoftware** gilt abweichend von Klausel 3.14 der AVB folgendes:

Auf Wunsch von BMW schließen die Parteien eine gesonderte Hinterlegungsvereinbarung über die Hinterlegung der Standardsoftware, des zugehörigen Source Codes und der dazugehörigen Dokumentation bei einer von BMW nach billigem Ermessen bestimmten Hinterlegungsstelle ab. Der Auftragnehmer ist berechtigt, der Bestimmung einer Hinterlegungsstelle aus wichtigem Grund zu widersprechen, wenn die von BMW bestimmte Hinterlegungsstelle für die Hinterlegung nicht geeignet ist. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, trägt BMW die Kosten der Hinterlegungsstelle. Der Auftragnehmer trägt die ihm durch die Hinterlegung entstehenden Kosten im Übrigen selbst.

g) Leistungen des Auftragnehmers zur Erfüllung der Pflichten gemäß dieser Klausel 3.1 sind durch Zahlung der vereinbarten Vergütung an den Auftragnehmer abgegolten.

3.2 Sofern und soweit die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung in der **Bereitstellung eines Cloud Services** besteht, hat der Auftragnehmer in Ergänzung zu den AVB

a) während der Vertragslaufzeit die ununterbrochene Verfügbarkeit der Cloud Services in einer Weise sicherzustellen, dass die BMW Group diese jederzeit vertragsgemäß nutzen kann,

b) BMW rechtzeitig und schriftlich vor der Implementierung von für die BMW Group relevanten Änderungen (z.B. Schnittstellen) an den Cloud

Services die für eine ununterbrochene Fortsetzung der vertragsmäßigen Nutzung der Cloud Services erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen,

- c) BMW auf Anforderung die Bestandsdaten, Mengendaten und Anzahl der Zugänge der von BMW genutzten Cloud Services aufgegliedert nach den jeweiligen Unternehmen der BMW Group im In- und Ausland zu übermitteln, wobei diese Übermittlung der Reporting Daten nach den Formatvorgaben von BMW in maschinenlesbarer Form zu erfolgen hat und die Entgegennahme der Reporting Daten keine Bestätigung der Richtigkeit darstellt,
  - d) BMW über geplante neue Programmstände wie Updates, Upgrades und neue Releases der Cloud Services unverzüglich zu informieren und diese BMW in der BMW Umgebung zu Testzwecken zur Verfügung zu stellen sowie relevante Schnittstellen offenzulegen,
  - e) BMW die für den Zugang zu dem geschützten Bereich der Cloud Services notwendigen Zugangsdaten und -methoden (z.B. eventuell notwendige Zugangssoftware), insbesondere die vereinbarte Anzahl der Lizenzen, Benutzernamen sowie die zugehörigen Passwörter, rechtzeitig vor Inbetriebnahme mitzuteilen und BMW auf Anfrage jederzeit während der gesamten Vertragslaufzeit unentgeltlich eine Kopie dieser Zugangsdaten und -methoden zur Verfügung zu stellen, und
  - f) mit von BMW beauftragten Dritten während der Vertragslaufzeit zu kooperieren, um die geschuldete Bereitstellung des Cloud Services mit den Systemen und Leistungen der von BMW beauftragten Dritten zu koordinieren (z.B. Bereitstellung von Informationen hinsichtlich aller bei der Leistungserbringung verwendeten Systeme, Daten, IT-Umgebungen und Technologien einschließlich Schnittstellen, Erbringung von Unterstützungs- und Mitwirkungsleistungen gegenüber durch BMW beauftragten Dritten).
- 3.3 Sofern und soweit die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung aus der **Lieferung von Miet- und Kauf-IT-Hardware** besteht oder diese beinhaltet, gilt ergänzend zu den AVB:
- a) Der Auftragnehmer hat die IT-Hardware für den Einsatz bei der BMW Group zu installieren, zu integrieren und zu konfigurieren, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Etwaig benötigte Mitwirkungsleistungen (z.B. Netzwerkanschlüsse, Ladehilfen, Räumlichkeiten) sind bei BMW schriftlich anzufordern.
  - b) Der Auftragnehmer hat gemietete IT-Hardware während der Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und die dafür notwendigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten zu erbringen. Soweit erforderlich, kann der Auftragnehmer die Arbeiten in seinen Werkstätten durchführen. Die Verlagerung der IT-Hardware hat der Auftragnehmer BMW vorab mitzuteilen und diese darf erst nach Löschung etwaiger BMW Daten erfolgen. Alternativ darf der Auftragnehmer IT-Hardware nur verlagern, wenn der Datenträger in einer Betriebsstätte der BMW Group verbleibt.
  - c) BMW darf ohne Zustimmung des Auftragnehmers Teile der gemieteten IT-Hardware mit sonstigen Geräten, Elementen oder Zusatzeinrichtungen (etwa Arbeitsspeichern) verbinden oder solche Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen in Teile der IT-Hardware einbauen. BMW wird die gemietete IT-Hardware vor Ende der Vertragslaufzeit in den ursprünglichen Auslieferungszustand versetzen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. BMW hat keinen Anspruch gegen den Auftragnehmer auf Ersatz einer möglichen Wertsteigerung der IT-Hardware.
  - d) Der Auftragnehmer hat ausgetauschte Verschleißteile und Systemkomponenten der IT-Hardware, sowie etwaige auf diesen befindliche BMW Daten vollständig zu vernichten, so dass eine Rekonstruktion dieser Daten ausgeschlossen ist. Die Vernichtung hat der Auftragnehmer BMW auf Verlangen in Textform zu bestätigen. Von der Entsorgung ausgenommen sind Systemkomponenten, welche als „Non Returnable“ gekennzeichnet wurden. Der Auftragnehmer wird diese als „Non Returnable“ gekennzeichneten Systemkomponenten gegen angemessene Vergütung, unter Anrechnung der bisher von BMW gezahlten Vergütung, an BMW übergeben.
  - e) Wartungsarbeiten an der IT-Hardware hat der Auftragnehmer im Vorfeld mit BMW abzustimmen und so zu planen, dass die Nutzung der IT-Hardware durch die BMW Group nicht beeinträchtigt wird. Wartungszeitfenster hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor Durchführung der Wartung mit BMW zu vereinbaren.
4. **Leistungsort**
- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, liegt der Ort der Leistungserbringung mit Ausnahme der Installation und Integration von Software beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer erbringt die Leistung an den zu diesem Zweck bestimmten und entsprechend technisch und organisatorisch ausgestatteten Standorten.

4.2 Liegt der Ort der Leistungserbringung notwendigerweise bei BMW, so sind die Regelungen zur Zusammenarbeit mit Fremdfirmen einzuhalten, die unter folgendem Pfad abrufbar sind: BMW Partner Portal der BMW Group <https://b2b.bmw.com> /> Fachbereiche /> Group IT / Zusammenarbeit mit Fremdfirmen & BMW Lokationen / Anhang E4; auf Wunsch des Auftragnehmers werden die Regelungen auch durch BMW übersandt.

4.3 Der Auftragnehmer darf den Ort der Leistungserbringung erst nach schriftlicher vorheriger Zustimmung durch BMW vollständig oder teilweise verlagern.

## **5. Standorte der Data Center und Speicherort der BMW Daten**

5.1 Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung ausschließlich Data Center einsetzen, die sich an den vertraglich vereinbarten Standorten befinden. Dies gilt auch für externe Backup-Server sowie für Ausfallrechenzentren, die bei einem Ausfall von Prozessen oder Ressourcen oder bei einem Notfall zum Einsatz kommen.

5.2 Der Auftragnehmer darf BMW Daten oder Data Center vollständig oder teilweise nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch BMW verlagern.

5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BMW neben der exakten Adresse auch Informationen zu Sicherheitszertifizierungen des Data Centers offenzulegen und muss BMW darüber informieren, ob er selbst der Betreiber des Data Centers ist oder ob ein Unterauftragnehmer das Data Center betreibt.

## **6. Mitwirkung und Beistellungen**

6.1 Sofern und soweit dies für die Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer erforderlich ist, erbringt BMW die mittels BMW Bestellung vereinbarte Mitwirkungsleistungen oder Beistellungen.

6.2 BMW kann dem Auftragnehmer Zugang zu BMW Systemen und/oder zu Räumlichkeiten verschaffen, soweit dies zur Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer erforderlich ist. Der Auftragnehmer muss die Hausordnungen, Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen allgemeinen, für externe Nutzer geltenden Bestimmungen von BMW beachten.

6.3 BMW stellt dem Auftragnehmer sämtliche Beistellungen ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung zur Verfügung. Der Auftragnehmer wird die Beistellungen mit der gebotenen Sorgfalt und unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen verwenden.

6.4 Die Verpflichtung zur Beistellung endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit. BMW kann die Bereitstellung

einer Beistellung mit sofortiger Wirkung beenden, wenn

a) der Auftragnehmer gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen bezüglich der Beistellung verstößt, oder

b) der Auftragnehmer den Gegenstand der Beistellung vertragswidrig nutzt, insbesondere unbefugt Dritten überlässt.

6.5 Der Auftragnehmer hat ungeachtet der etwaigen Nichterfüllung von Mitwirkungs- oder Beistellobligationen durch BMW alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die betreffenden Leistungen vertragsgemäß zu erbringen.

6.6 In Ergänzung zu Klausel 3.6 der AVB gilt:

Erbringt BMW Mitwirkungsleistungen nicht, nicht vollständig oder verspätet, hat der Auftragnehmer BMW unverzüglich nach Kenntniserlangung darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat BMW zu informieren, soweit es zu Verzögerungen aufgrund von nicht, nicht vertragsgemäß erbrachten Mitwirkungsleistungen von BMW kommt oder entsprechende Verzögerungen drohen.

## **7. Änderungen und Ergänzungen**

Ergänzend zu Klausel 4.2 der AVB gilt:

Sofern und soweit die Parteien im Rahmen der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer eine agile Vorgehensweise vereinbart haben, stellt ein Schritt der Realisierung, der von einer der beiden Parteien innerhalb eines agilen Projektschrittes vorgeschlagen, beschlossen und umgesetzt wird (z.B. bei Sprint-Reviews, Planungsbesprechungen, Backlog-Ergänzungen) keinen Änderungsauftrag dar, es sei denn, der Schritt wird ausdrücklich als solcher bezeichnet. Eine zusätzliche Vergütung kann vom Auftragnehmer nur unter den Voraussetzungen von Klausel 4.4 AVB verlangt werden.

## **8. Abnahme**

Ergänzend zu Klausel 5 der AVB gilt:

Sofern und soweit für die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer eine agile Vorgehensweise vereinbart wurde, kann BMW agile Projektschritte gemäß Klausel 5.1 Satz 1 der AVB abnehmen, wenn der Auftragnehmer die Kriterien für diesen agilen Projektschritt erreicht hat und das Ergebnis für BMW verwertbar ist. Zusätzlich zu diesen Abnahmen jedes einzelnen agilen Projektschrittes erfolgt am Ende der Projektlaufzeit eine Abnahme der Gesamtleistung. Insbesondere werden hierbei alle abgenommenen Leistungen der agilen Projektschritte als Gesamtsystem zusammengefügt und



auf Erfüllung der vereinbarten Leistungs- und Funktionsfähigkeit getestet.

## 9. Laufzeit, Vertragsbeendigung/Kündigung

Ergänzend zu Klausel 6 der AVB gilt:

- 9.1 Sofern für die Erbringung der Leistung eine Laufzeit vereinbart wird, ergibt sich diese aus der BMW Bestellung. Soweit den Parteien Rechte zur Kündigung nach Werkvertragsrecht zustehen, werden diese weder ausgeschlossen noch eingeschränkt. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt ebenfalls unberührt.
- 9.2 Eine Verlängerung einer etwaig vereinbarten Vertragslaufzeit ist nur nach vorheriger Zustimmung durch BMW wirksam.
- 9.3 Sofern und soweit für die durch den Auftragnehmer zu erbringende Leistung die Anwendung von Service Level vereinbart wurde (z.B. Reaktions- und /oder Wiederherstellungszeiten innerhalb der Servicezeiten), liegt im Falle einer wiederholten Verletzung durch den Auftragnehmer ein wichtiger Grund im Sinne von Klausel 6.5 der AVB vor.
- 9.4 Sofern und soweit die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung in der Bereitstellung eines auf Dauer angelegten Services besteht, steht BMW anstelle des Rücktrittsrechts gemäß Klausel 6.6 der AVB ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Weitergehende Ansprüche von BMW bleiben hiervon unberührt.
- 9.5 Sofern und soweit die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung in der **Bereitstellung eines Cloud Services** besteht, wird der Auftragnehmer auf Wunsch von BMW die Leistung über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus monatsweise für längstens zwölf (12) Monate weiterhin zu den im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung geltenden Konditionen erbringen, um BMW zu ermöglichen, die Migration auf einen Folgedienstleister durchzuführen.
- 9.6 Endet die Vertragslaufzeit für die **Bereitstellung eines Cloud Services** aus Gründen, die nicht von BMW zu vertreten sind, hat der Auftragnehmer
  - a) BMW die notwendige Beendigungsunterstützung, insbesondere die Migration der Cloud Services auf einen Folgedienstleister, spätestens sechs (6) Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit oder – wenn im Zeitpunkt der Erklärung zur Vertragsbeendigung die Restlaufzeit geringer als sechs (6) Monate ist – unverzüglich anzudienen und
  - b) unaufgefordert und unverzüglich nach Ende der Leistungserbringung eine Aufstellung der in den

Cloud Services vorhandenen Daten an BMW zu übermitteln.

- 9.7 Endet die Vertragslaufzeit eines **Mietvertrages für Standardsoftware**, gelten folgende Regelungen ergänzend zu den AVB:

- a) BMW kann die Standardsoftware unter Anrechnung des bisher gezahlten Entgelts käuflich erwerben. Dazu wird der Auftragnehmer BMW die gemietete Standardsoftware unter Einhaltung der Klauseln 9.1 und 9.2 und Anrechnung des bereits gezahlten Entgelts BMW als gekaufte Standardsoftware anbieten und hält sich an dieses Angebot bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung des Mietvertrages gebunden. Der Kaufvertrag über die Standardsoftware kommt mit der fristgerechten Annahme dieses Angebots durch BMW zustande. BMW kann das Angebot auch bereits vor Beendigung des Mietvertrages annehmen.
  - b) Unabhängig davon hat BMW das Recht, die Nutzung der gemieteten Standardsoftware zu gleichen Konditionen über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus jeweils monatsweise für längstens zwölf (12) Monate fortzusetzen, insbesondere um die gemietete Standardsoftware durch ein alternatives Software-Produkt zu ersetzen oder die Leistungen, für die BMW die Standardsoftware nutzt, so abzuändern, dass BMW auf die gemietete Standardsoftware nicht mehr angewiesen ist. Um den Mietvertrag über das Ende der Vertragslaufzeit fortzusetzen, bedarf es einer Erklärung von BMW gegenüber dem Auftragnehmer.
- 9.8 Endet bei einem **SaaS Servicemodell** die Vertragslaufzeit aus Gründen, die nicht von BMW zu vertreten sind, wird der Auftragnehmer auf Wunsch von BMW zusätzlich zu den in Klausel 9.6 aufgeführten Pflichten

- a) BMW die in den Cloud Services enthaltene installationsfähige Software sowie den zugehörigen Source Code einschließlich der Dokumentation (insbesondere Schnittstellendokumentation und Dokumentation der organisatorischen Betriebsschnittstellen) auf einem für BMW lesbaren Datenträger aushändigen, soweit dem Auftragnehmer die entsprechenden Rechte an dieser Software zustehen und
- b) BMW an dieser Software ein auf die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit beschränktes, nicht ausschließliches, unwiderrufliches sowie räumlich und inhaltlich nicht beschränktes Nutzungsrecht an der Software und dem Source Code einräumen.

- c) Soweit nicht anders vereinbart, ist die Überlassung der Software einschließlich des Source Codes und der Dokumentation nach 9.7 a) und die Einräumung des Nutzungsrechts nach 9.7 b) von BMW zu marktüblichen Preisen abzüglich der von BMW bis zur Vertragsbeendigung geleisteten Zahlungen für die Nutzung der jeweiligen Cloud Services zu vergüten.
- 9.9 Bei einem Change of Control des Auftragnehmers kann BMW den Vertrag kündigen, falls BMW
- a) berechnete Gründe zur Annahme hat, dass der Auftragnehmer nach dem Change of Control von einem Wettbewerber der BMW Group beherrscht wird,
  - b) begründete Zweifel hat, dass die Fähigkeiten des Auftragnehmers oder seine finanzielle Stabilität zur vertragsgemäßen Leistungserbringung nach dem Change of Control nicht mehr besteht oder
  - c) begründete Zweifel hat, dass Geheimhaltungsverpflichtungen des Auftragnehmers nach dem Change of Control nicht eingehalten werden.
- 9.10 Endet die Vertragslaufzeit eines **Mietvertrages über IT-Hardware**, hat BMW das Recht,
- a) die Mietzeit aller oder einzelner Teile der IT-Hardware über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus zu unveränderten Konditionen fortzusetzen oder Teile der IT-Hardware, insbesondere Datenträger, die als „Non Returnable“ gekennzeichnet wurden, zu einem fairen Marktwert unter Anrechnung der bisher von BMW gezahlten Vergütung zu kaufen. Dafür erstellt der Auftragnehmer auf Anfrage von BMW ein Angebot.
  - b) durch eine einmalige Abschlusszahlung das Mietverhältnis eines Teils der IT-Hardware vor Ablauf der Mietzeit zu beenden.
- 9.11 Im Falle einer Kündigung ist BMW nicht zur Leistung einer Abstandsanzahlung verpflichtet. Dem Auftragnehmer stehen anlässlich einer solchen Kündigung auch keine Zurückbehaltungs- Erfüllungs- oder Schadenersatzansprüche zu.

## 10. Vergütung

Ergänzend zu Klausel 9 der AVB gilt:

- 10.1 Soweit nichts anderes vereinbart und aufgrund der Art der Leistung anwendbar, tritt vor einer bestanden Abnahme oder Funktionsüberprüfung keine Fälligkeit der vereinbarten Vergütung ein.
- 10.2 Sofern die Vergütung der Leistung nach Zeitabschnitten bestimmt ist, stellt der Auftragnehmer

diese jeweils nach Leistungserbringung entsprechend den vereinbarten Abrechnungszeiträumen in Rechnung.

- 10.3 Hängt die Vergütung für Software (z.B. bei Kauf, Miete oder SaaS) nach der Vereinbarung der Parteien ganz oder teilweise davon ab, dass die Software für die BMW Group nutzbar ist oder sonstige Voraussetzungen vorliegen (z.B. Abnahme einer vom Auftragnehmer zu erbringenden Entwicklungsleistung), wird die vereinbarte Vergütung nicht fällig, solange die Software für die BMW Group nicht nutzbar ist bzw. die vereinbarten Voraussetzungen nicht vorliegen.
- 10.4 Sofern und soweit die Leistungserbringung im Rahmen einer agilen Vorgehensweise erbracht wird, wird der Auftragnehmer BMW die für die Vergütung relevante Kalkulationsgrundlage offenlegen, damit BMW die tatsächlich erbrachte Leistung innerhalb des agilen Projektschrittes transparent nachvollziehen kann.
- 10.5 Die für die Leistungserbringung erforderliche Bereitstellung rechtlich und wirtschaftlich geeigneter und notwendiger Ressourcen sachlicher und personeller Art (einschließlich Einrichtungen, Ausrüstung, Datendienste und Software) sind mit der Vergütung abgegolten.
- 10.6 BMW kann Vertragsstrafen (sofern vereinbart), Verzugschäden, Mehraufwand oder etwa vereinbarte Sicherheiten von der Vergütung des Auftragnehmers in angemessenem Umfang einbehalten.
- 10.7 Soweit BMW die Zahlung der Vergütung zurückhält, darf der Auftragnehmer die Erbringung seiner Leistung nicht verweigern (z.B. die Leistung zurückbehalten oder einstellen),

- a) wenn der Auftragnehmer BMW die Verweigerung nicht schriftlich und ausdrücklich unter Setzung einer angemessenen Frist angedroht hat und
- b) wenn die Verweigerung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Teils, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

BMW kann die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

- 10.8 Sofern sich der gemäß Klausel 2.1 vertragsgemäße Nutzungs- oder Funktionsumfang bei gemieteter Standardsoftware und Wartungsleistung von gekaufter Standardsoftware für BMW während der Vertragslaufzeit verringert, hat BMW das Recht, die



zu zahlende Vergütung an diesen veränderten Nutzungs- oder Funktionsumfang anzupassen. Weitere gesetzliche oder vertragliche Rechte von BMW werden hierdurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

## **11. Beendigungsunterstützung**

Der Auftragnehmer wird gegen die vereinbarte, hilfsweise gegen eine angemessene Vergütung dafür Sorge tragen, dass die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung im Falle einer vollständigen oder teilweisen Beendigung, ungeachtet des Grundes für die Beendigung, im Auftrag von BMW durch einen anderen Auftragnehmer übernommen werden kann. Im Übrigen finden die Bestimmungen der in der BMW Bestellung definierten Regelungen zur Beendigungsunterstützung Anwendung.

## **12. Gewährleistung/Leistungsstörungen**

Ergänzend zu Klausel 12 der AVB gilt:

- 12.1 Eine mangelhafte Leistung liegt insbesondere dann vor, wenn die Leistung nicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen (z.B. Service Levels) entspricht oder sich nicht für den vertraglich vorgesehenen Zweck oder die gewöhnliche Verwendung eignet.
- 12.2 Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich schriftlich, sobald sie in Bezug auf die Leistung einen Mangel feststellen oder vermuten. Innerhalb seines Verantwortungsbereichs wird der Auftragnehmer eigenständig und auf eigene Kosten die Ursachen des Mangels ermitteln und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ein erneutes Auftreten des Mangels zukünftig zu verhindern. Der Auftragnehmer wird BMW unaufgefordert in regelmäßigen Abständen über den jeweiligen Stand und Erfolg dieser Maßnahmen unterrichten.
- 12.3 Soweit der Auftragnehmer eine Herstellergarantie bezüglich der Leistung gibt oder diese von einem Dritten erhalten hat, ist diese Herstellergarantie bzw. dessen Weitergabe an BMW Teil der für den Vertrag wesentlichen Pflichten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer liefert die Erklärung zum Umfang der Garantie sowie zu deren Geltendmachung zusammen mit der Übergabe. Dies gilt auch für die Erklärung zu den Bedingungen von Garantieverlängerungen oder Versicherungen, soweit solche vereinbart werden. BMW kann Garantieansprüche direkt beim Hersteller oder – wenn der Auftragnehmer Inhaber des Garantieanspruchs ist – über den Auftragnehmer geltend machen.
- 12.4 Sofern die Leistung in der Lieferung von IT-Hardware besteht, beginnt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche von BMW gegenüber dem

Auftragnehmer sowie der Herstellergarantie, soweit der Auftragnehmer eine Herstellergarantie bezüglich der IT-Hardware erhalten hat, mit der Lieferung der IT-Hardware an BMW.

- 12.5 Schweben zwischen den Parteien Verhandlungen über den Anspruch, z.B. auf Nacherfüllung, insbesondere auf Beseitigung eines Mangels, oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis eine Partei die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 12.6 Die Verjährung beginnt erneut, wenn der Auftragnehmer BMW gegenüber den jeweiligen Anspruch anerkennt.
- 12.7 Sofern und soweit für die Leistungserbringung eine agile Vorgehensweise vereinbart wurde, beginnt die Verjährung erst mit der Abnahme der Gesamtleistung gemäß Klausel 8. Als Abnahmetermin gilt das Unterzeichnungsdatum des Abnahmeprotokolls gemäß Klausel 5 der AVB.
- 12.8 Sofern und soweit für die durch den Auftragnehmer zu erbringende Leistung die Anwendung von Service Level vereinbart wurde, wird das Recht von BMW zur Minderung der Vergütung insoweit ersetzt, wenn die Ursache für den Mangel gleichzeitig zur Verfehlung eines vereinbarten Service Levels führt und dadurch eine Vertragsstrafe auslöst, es sei denn die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Die Geltendmachung sonstiger, insbesondere gesetzlicher Ansprüche aufgrund von Mängeln bleibt unberührt.

## **13. Nutzungsrechte**

Ergänzend zu Klausel 13 der AVB gilt:

- 13.1 Sofern und soweit die Leistung in der Erstellung oder Anpassung von Individualsoftware besteht, gilt Klausel 13 der AVB.
- 13.2 Sofern und soweit die Leistung in dem Kauf von IT-Hardware oder im Kauf von Standardsoftware besteht, räumt der Auftragnehmer BMW mit Lieferung ein unbefristetes, unwiderrufliches, übertragbares, dauerhaftes, räumlich und inhaltlich nicht beschränktes Nutzungsrecht an der Standardsoftware ein, die sich auch auf die entsprechende Dokumentation bezieht.

Im Hinblick auf § 69c Nr. 3 S. 2 UrhG sowie im Übrigen § 17 Abs. 2 UrhG hat BMW das Recht, gekaufte IT-Hardware und gekaufte Standardsoftware samt Dokumentation uneingeschränkt zu veräußern. Dieses Recht bezieht sich auch auf per Download bereitgestellte Standardsoftware, alte

Programmversionen und OEM-Versionen und schließt das Recht zur Vermietung ein.

13.3 Sofern die Leistung in der Bereitstellung eines Cloud Services, der Miete einer Standardsoftware oder der Miete von IT-Hardware besteht, räumt der Auftragnehmer BMW mit der Bereitstellung ein auf die Vertragslaufzeit befristetes, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Recht zur Nutzung einschließlich der relevanten Dokumentation und Anwenderhandbücher ein. Hinsichtlich der Miete von IT-Hardware umfasst dieses Nutzungsrecht ebenfalls die Möglichkeit, die IT-Hardware einem von der BMW Group beauftragten Dritten zu überlassen.

13.4 Für **Standardsoftware** umfassen die gemäß Klausel 13.2 und 13.3 eingeräumten Nutzungsrechte insbesondere folgende Nutzungen:

- a) Speichern und Installieren der Standardsoftware auf IT-Systemen,
- b) dauerhafte und vorübergehende Vervielfältigung der Standardsoftware und der zugehörigen Dokumentation für die vertragsgemäße Nutzung, insbesondere einschließlich des Ladens in den Arbeitsspeicher, des Anzeigens und des Ablaufenlassens,
- c) Laden, Ausführen sowie Verarbeiten eigener Datenbestände mit der Standardsoftware,
- d) Einsatz der Standardsoftware auf jeglicher Hardwareumgebung (insbes. Hardwaretausch und Austauschrechner),
- e) Nutzung der Standardsoftware auf Produktiv-, Integrations- und Testsystemen,
- f) Nutzung der Standardsoftware auf Backup- und Notfallsystemen (Hot-/Cold stand by),
- g) Nutzung aller Sprachversionen der Standardsoftware,
- h) Nutzung von im Rahmen der Wartung bereitgestellter neuer Programmstände wie Bugfixes, Updates, Upgrades und neuen Releases.
- i) Nutzung älterer Versionen der Standardsoftware bei gleicher Edition im vertragsgegenständlichen Nutzungsumfang („**Downgrade-recht**“) ohne Verpflichtung zur Mitteilung dieser Nutzung gegenüber dem Auftragnehmer oder dem Hersteller,
- j) Nutzung der Standardsoftware für eine Auftragsdatenverarbeitung zugunsten Dritter,
- k) Überlassung der Standardsoftware an alle und Nutzung in allen Unternehmen der BMW Group,

soweit BMW selbst zur Nutzung berechtigt ist, dies auch im Wege des Cloud Computing, auf Servern oder Server-Clustern jeder Art, mittels Application Service Providing oder als Software as a Service,

- l) Überlassung der Standardsoftware an und Nutzung durch Dritte für Zwecke der BMW Group im Sinne einer verlängerten Werkbank,
- m) Nutzung der Standardsoftware durch Dritte an jedem beliebigen Ort und auf Systemen, die nicht der BMW Group gehören, für Zwecke der BMW Group und
- n) Überlassung der Standardsoftware an einen Dienstleister und Installieren, Laden in den Arbeitsspeicher, Ablaufenlassen und sonstiges Vervielfältigen der Standardsoftware auf einer Hardware dieses Dienstleisters, soweit und solange dieser Dienstleister für ein Unternehmen der BMW Group den Rechenzentrumsbetrieb übernimmt, z.B. im Wege des Outsourcing, oder Rechenzentrumsdienstleistungen wie das Hosting der Standardsoftware erbringt.

13.5 Für **Cloud-Services** umfassen die Nutzungsrechte gemäß 13.3 insbesondere folgende Nutzungen:

- a) Hochladen, Speichern und Downloaden von Daten in die oder aus den Cloud Services,
- b) Nutzung der Produktiv-, Integrations-, Test- und Backup-Systeme inklusive sog. Sandboxen der Cloud Services,
- c) Nutzung aller bereitgestellter Bugfixes und Patches sowie neuer Programmstände wie Updates, Upgrades und neuer Releases einschließlich der relevanten Dokumentation, insbesondere auch zu Testzwecken,
- d) Nutzung aller Sprachversionen der Cloud Services und Dokumentationen,
- e) Überlassung der Cloud Services an alle und Nutzung in allen Unternehmen der BMW Group, soweit BMW selbst zur Nutzung berechtigt ist,
- f) Nutzung der Cloud Services durch Unterauftragnehmer von BMW,
- g) Nutzung der Cloud Services durch Dritte (z.B. Händler und Endkunden) im Rahmen der von der BMW Group angebotenen Produkte und Dienstleistungen und
- h) Nutzung der Zugangssoftware (insbesondere einschließlich Download, Installation, Ablaufen-

lassen und Laden in den Arbeitsspeicher), sofern der Auftragnehmer BMW diese zur Nutzung der Cloud Services zur Verfügung stellt.

13.6 Die Regelungen gemäß Klausel 13.5 der AVB gelten nur für Individualsoftware, oder speziell für die BMW Group angepasste oder entwickelte Schnittstellen innerhalb der Standardsoftware.

13.7 Für beigestellte Drittleistungen gewährt BMW dem Auftragnehmer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht, soweit und solange

- a) der Auftragnehmer dies zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigt und
- b) dies nach den mit Dritten bestehenden Vereinbarungen über die Nutzung der Beistellungen zulässig ist.

Dieses Nutzungsrecht wird unentgeltlich gewährt, es sei denn in der BMW Bestellung sind Entgelte bestimmt. Soweit die Bereitstellung einer beigestellten Drittleistung die Zustimmung eines Dritten erfordert, werden sich die Parteien gemeinsam um die Erteilung der Zustimmung bemühen.

13.8 Für den Fall, dass ein Unternehmen oder ein Unternehmensteil während der Vertragslaufzeit aus der BMW Group ausscheidet, bietet der Auftragnehmer dem ausgeschiedenen Unternehmen oder Unternehmensteil bereits hiermit an, den Mietvertrag oder den Cloud-Service zu gleichen Konditionen (inklusive kostenloser Wartung) fortzusetzen, sofern und soweit die Standardsoftware oder der Cloud-Service bereits in diesem Unternehmen oder Unternehmensteil der BMW Group genutzt wurde. Es obliegt jeder Partei, das ausgeschiedene Unternehmen oder den ausgeschiedenen Unternehmensteil nach Erhalt der Kenntnis vom Ausscheiden schriftlich auf dieses Angebot hinzuweisen. Der Auftragnehmer bleibt – wenn er den Hinweis erteilt – bis zum Ablauf von vier Wochen nach Zugang dieses Hinweises an das Angebot gemäß Satz 1 gebunden. Die Bindung an das Angebot endet unabhängig von einer Kenntnis des Auftragnehmers und von einem Hinweis nach Ablauf von zwei Kalendermonaten nach dem Ausscheiden des Unternehmens oder Unternehmensteils oder mit Beendigung des Mietvertrages bzw. des Cloud-Services Vertrages zwischen BMW und dem Auftragnehmer.

#### **14. Rechte an BMW Daten**

Ergänzend zu Klausel 15 der AVB gilt:

14.1 „BMW Daten“ gemäß Ziffer 15.1 AVB sind auch Konfigurationsdateien der für die Leistungserbringung benutzten Programme, sowie bei SaaS das

normalisierte Datenbankmodell (insbesondere Abbildung des Aufbaus der Datenbank und der Relation der zugehörigen Datentabellen).

14.2 Gemäß Ziffer 15.4 AVB ist es dem Auftragnehmer auch untersagt ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch BMW Änderungen an der Struktur von BMW Daten oder des Datenformats vorzunehmen.

14.3 Hinsichtlich der Datenherausgabe nach Ziffer 15.6 AVB kann BMW wählen, ob der Auftragnehmer sie auf einem Datenträger aushändigen oder per Netzwerk übertragen soll.

#### **15. Informationssicherheit**

Ergänzend zu Klausel 16 der AVB gilt:

15.1 Die Datentrennung im Sinne von Klausel 16.2 der AVB hat mindestens logisch zu erfolgen (z.B. durch die Trennung über Zugriffsrechte und unterschiedliche Ordnersysteme). Haben die Parteien eine physische Trennung vereinbart, hat der Auftragnehmer dies durch eine räumliche Trennung über dedizierte physische Systeme und Anschlüsse sicherzustellen.

15.2 Sofern der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf IT-Systeme von BMW hat, darf dieser nur von Personen erfolgen, die durch BMW freigegeben und mit entsprechender Zugriffsberechtigung ausgestattet wurden. Die Weitergabe von Zugangsdaten (z.B. Passwörter) zum Zugriff auf solche IT-Systeme von BMW an Dritte, insbesondere Unterauftragnehmer, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BMW zulässig. Sobald eine berechtigte Person nicht mehr mit der Auftragserfüllung befasst ist, hat der Auftragnehmer dies BMW unverzüglich anzuzeigen.

15.3 Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (z.B. Schulungen) zu treffen, damit es aufgrund des Zugriffs und der Nutzung der IT-Systeme von BMW durch seine Mitarbeiter und beauftragte Dritte nicht zu einer Beeinträchtigung dieser IT-Systeme oder zu Missbrauchsfällen kommt.

15.4 Sofern die Leistung in der Erbringung eines Cloud Services besteht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Zertifikate ISO 27017 und ISO 27018 oder ein vergleichbares Schutzniveau während der Vertragslaufzeit ununterbrochen aufrechtzuerhalten und auf Verlangen von BMW unverzüglich nachzuweisen.

#### **16. Audits**

Das BMW gemäß Klausel 16.6 b) der AVB vom Auftragnehmer eingeräumte Recht zur Durchführung

von Audits zur Überprüfung der Einhaltung der Informationssicherheit gilt sinngemäß ebenfalls für die Überprüfung der Einhaltung der nach diesen Bedingungen vereinbarten Prozesse und Qualitätsvorgaben.

## **17. Abholung und Rückgabe von IT-Hardware**

- 17.1 Für in der BMW Bestellung abgerufene Teile der IT-Hardware werden keine Mietscheine oder gesonderte Mietverträge abgeschlossen oder unterzeichnet. Die BMW Bestellung mit ihren Anlagen und die Erklärung der Annahme der Bestellung durch den Auftragnehmer sind ausschließliche Vertragsgrundlage.
- 17.2 BMW ist nicht verpflichtet, gemietete IT-Hardware zu versichern.
- 17.3 Nach Ablauf der Vertragslaufzeit hat der Auftragnehmer die gemietete IT-Hardware auf eigene Kosten bei BMW abzuholen. Dies beinhaltet auch die Kosten für den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der gemieteten IT-Hardware. Von der Rückgabe ausgenommen sind Systemkomponenten, die als „Non Returnable“ gekennzeichnet wurden und die gemäß Klausel 9.10a) von BMW übernommen werden.
- 17.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass etwaige auf der IT-Hardware befindliche BMW Daten vollständig und unwiederbringlich gelöscht oder vernichtet sind, so dass eine Rekonstruktion dieser Daten ausgeschlossen ist. Dies hat der Auftragnehmer BMW auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.
- 17.5 Auf Wunsch von BMW wird der Auftragnehmer die Teile der IT-Hardware, welche gemäß Klausel 9.10a) von BMW gekauft wurden, nach Maßgabe dieser Klausel 17 kostenfrei zurückzunehmen.
- 17.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab drei (3) Monaten vor Mietende eine Übersicht der Teile der IT-Hardware, die von BMW zurückzugeben sind, zu erstellen und diese an BMW zu übermitteln. Der Auftragnehmer wird mit BMW die Abholung abstimmen und koordinieren sowie Rückgabetermine vereinbaren.
- 17.7 BMW erfüllt die Pflicht zur Rückgabe der IT-Hardware, indem BMW dem Auftragnehmer am vereinbarten Rückgabetermin die IT-Hardware zur Abholung bereitstellt. Der Auftragnehmer hat BMW den Erhalt der IT-Hardware zu bestätigen.
- 17.8 BMW kann die Pflicht zur Rückgabe der IT-Hardware auch dadurch erfüllen, dass BMW dem Auftragnehmer am vereinbarten Rückgabetermin Gegenstände gleicher Art und Güte zur Abholung bereitstellt, z.B. gleichwertige Ersatzgeräte vom gleichen Hersteller und Typ wie das ursprüngliche

Gerät oder gleichwertige Peripherie (Monitore, sonstiges Zubehör), auch von anderen Herstellern als die ursprüngliche Peripherie, es sei denn ein gleichwertiger Ersatz ist für den Auftragnehmer unzumutbar.

- 17.9 Solange und soweit BMW schuldhaft die IT-Hardware oder Teile davon dem Auftragnehmer nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach dem vereinbarten Rückgabetermin zur Abholung bereitstellt und damit die Pflicht zur Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, ist BMW verpflichtet, dem Auftragnehmer anteilig eine Nutzungsentschädigung pro angefallenem Monat in Höhe der für den nicht oder nicht rechtzeitig zur Abholung bereitgestellten Teil der IT-Hardware entfallenden Vergütung zu zahlen.

- 17.10 Bei Rückgabe halten die Parteien in einem Protokoll die Vollständigkeit der zurückzugebenden IT-Hardware sowie etwaige Schäden fest.

- 17.11 Übliche Gebrauchsspuren an Mietgegenständen berechtigen den Auftragnehmer nicht, über die vereinbarte Vergütung hinausgehende Zahlungen oder Ersatz zu verlangen.

- 17.12 Für den Fall, dass die Parteien sich bei der Rückgabe nicht einigen können, ob die zurückzugebende IT-Hardware einen Schaden aufweist, der über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgeht, beauftragen die Parteien einen unabhängigen Dritten (z.B. IHK), um den Zustand der zurückgegebenen IT-Hardware begutachten zu lassen. Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte.

- 17.13 Mögliche Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers wegen Schäden der IT-Hardware, die über übliche Gebrauchsspuren hinausgehen, sind auf den Marktwert der betroffenen Teile der IT-Hardware im Zeitpunkt der Rückgabe begrenzt, es sei denn, BMW haftet für die Schäden wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

## **18. Notfallmaßnahmen**

- 18.1 Sofern und soweit die Leistung in einem IT Application und Infrastructure Management Service oder Cloud Service besteht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, über Vorsorgekonzepte für Notfälle zu verfügen, die geeignete und wirksame Maßnahmen vorsehen, um das Ausmaß möglicher Schäden zu reduzieren. Das Notfallkonzept muss mit BMW abgestimmte Kommunikationswege sowie Geschäftsfortführungs- und Wiederanlaufpläne umfassen. Insbesondere müssen zeitnah Ersatzlösungen und die Rückkehr zum Normalbetrieb innerhalb eines angemessenen Zeitraums gewährleistet sein („**Business Continuity**“). Der Auftragnehmer stellt zu-

dem sicher, dass er die in den Service Levels vereinbarten Anforderungen auch während eines Notfalls erfüllen kann („**IT Service Continuity**“).

18.2 Der Auftragnehmer hat das Notfallkonzept regelmäßig hinsichtlich der Wirksamkeit und Geeignetheit der Notfallmaßnahmen zu testen und die Testergebnisse anschließend BMW mitzuteilen.

18.3 Der Auftragnehmer wird seine Notfallkonzepte mit den internen Notfallplänen der BMW Group abstimmen.